

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung**

### **für die Kommunale Volkshochschule Trittau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl Schl.-H. S. 2/1987), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.1990 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstatus**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trittau.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfe für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 3**

##### **Eingliederung in die Gemeindeverwaltung**

- (1) Die VHS untersteht dem Bürgermeister.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

#### **§ 4**

##### **Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als eine nicht gruppengebundene Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

## **§ 5 Leiter/Leiterin der VHS**

- (1) Die Gemeinde beruft auf Vorschlag des VHS-Kuratoriums (§ 6) einen Leiter/eine Leiterin der VHS, der/die hauptberuflich tätig ist. Sein/Ihr Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  - a) Aufstellung des Arbeitsplanes
  - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
  - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen
  - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
  - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen
  - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten
  - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit
  - i) die Einberufung der Dozenten/Dozentinnen zu einer gemeinsamen Besprechung mindestens einmal im Jahr

## **§ 6 VHS-Kuratorium**

- (1) Das VHS Kuratorium fördert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der VHS durch:
  - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
  - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters/der Leiterin der VHS
  - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag der VHS
  - d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
  - e) Anregung für die Arbeit der VHS
  - f) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung eines Leiters/einer Leiterin der VHS

Die Prüfung der Jahresrechnung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Trittau übertragen.

- (2) Das VHS-Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern. Diese werden von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperiode gewählt.

Dabei werden berufen:

- a) 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
  - b) 2 Mitglieder nach Vorschlägen der Dozenten/Dozentinnen aus den Reihen der Dozenten/Dozentinnen
  - c) 2 wählbare Bürger/Bürgerinnen, die nicht dem Kreis der Gemeindevertretung oder dem der Dozenten/Dozentinnen angehören
- (3) Das VHS-Kuratorium wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzung einberuft und leitet, und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden. Der Bürgermeister und der Leiter/die Leiterin der VHS sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen**

- (1) Die Kursleiter/Kursleiterinnen und die Referenten/Referentinnen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen wird die Freiheit der Lehrer/Lehrerinnen gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS.
- (4) Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter/Kursleiterinnen einberufen, in deren Rahmen jeweils auch die Vorschläge für die Berufung in das VHS-Kuratorium aufgestellt werden.

## **§ 8**

### **Teilnehmer/Teilnehmerinnen**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 14 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/Teilnehmerinnen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter/der jeweiligen Kursleiterin.

- (3) Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
- (4) Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin soll jährlich einmal eine Versammlung der Kursleiter/Kursleiterinnen einberufen, in deren Rahmen auch die Vorschläge für die Berufung in das VHS Kuratorium aufgestellt werden.

### **§ 9 Teilnehmerentgelt – Gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt/Teilnehmergebühr erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1981 außer Kraft.

Trittau, den 20. Februar 1990

(Jochim Schop)  
Bürgermeister